



## Tarifvertrag

**Auszug aus dem Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen (TV AVWL) vom 22.04.2006 (IG Metall/Gesamtmittel)**

### § 2 Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3 dieses Tarifvertrages altersvorsorgewirksame Leistungen.
2. Die altersvorsorgewirksame Leistung beträgt kalenderjährlich
 

für jeden Beschäftigten	319,08 €
für jeden Auszubildenden	159,48 €

 Die Leistung ist fällig nach den Bedingungen des zugrunde liegenden Altersvorsorgevertrages, ggf. auch monatlich anteilig (26,59 Euro für Beschäftigte bzw. 13,29 Euro für Auszubildende), spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.
3. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
4. Die Leistung ist anteilig zu zahlen, wenn nicht das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht. Hierbei wird je ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.
5. Der Anspruch auf die Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.

### § 3 Anlagearten und Verfahren

1. Der Beschäftigte kann zwischen folgenden Arten der altersvorsorgewirksamen Anlage wählen:
  - a) Einzahlung in einen gem. § 10a, §§ 82 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossenen förderfähigen privaten Altersvorsorgevertrag des Beschäftigten (Anmerkung: auch LBS-Riester-Bausparvertrag/Darlehen),
2. Ein Wechsel der jeweiligen Anlage ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die vom Beschäftigten für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.
4. Der Beschäftigte kann vom Arbeitgeber verlangen, auf den bestehenden Altersvorsorgevertrag gemäß Nr. 1 a) über die Leistungen nach diesem Tarifvertrag hinaus weitere aus seinem Nettoentgelt einzuzahlen.

## Förderung der privaten Altersvorsorge (Riester-Förderung)

Sparbeiträge auf einen zertifizierten Altersvorsorge-Bausparvertrag und Tilgungsbeiträge auf ein zertifiziertes Bauspardarlehen können mit der Altersvor-

sorgezulage und über den Sonderausgabenabzug gefördert werden (Abschnitt XI und § 10a EStG).

## Förderberechtigte

Der Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten folgt aus § 10a Absatz 1 EStG. Unmittelbar zulageberechtigt sind im Wesentlichen

- in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und in der inländischen Alterssicherung der Land- und Forstwirtschaft Pflichtversicherte,
- Beamte mit Besoldung nach dem Bundes- oder einem Landesbesoldungsgesetz,
- Personen, die eine inländische Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung oder eine inländische Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, wenn sie weitere Voraussetzungen erfüllen.

Aus einer Übersicht des Bundesfinanzministeriums ergibt sich, wer im einzelnen unmittelbar zulageberechtigt ist (Anlage 1 und 2 zum BMF-Schreiben vom 24.07.2013, Bundessteuerblatt Teil I 2013, Seite 1022 ff.).

Wer nicht unmittelbar zulageberechtigt ist, kann aber, wenn er mit einer unmittelbar zulageberechtigten Person verheiratet/verpartnert ist, mittelbar zulageberechtigt sein, wenn die Ehepartner/eingetragene Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person einen nach § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag (Altersvorsorgevertrag) abschließt, zugunsten dieses Altersvorsorgevertrages im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 € leistet und dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehepartner/eingetragene Lebenspartner entweder auch einen solchen Vertrag abgeschlossen hat oder über eine nach § 82 Abs. 2 EStG förderbare Altersversorgung verfügt.

## Altersvorsorgezulage

Die Altersvorsorgezulage setzt sich zusammen aus der Grundzulage und ggf. der Kinderzulage. Die Grundzulage beträgt 175 € pro Jahr. Sie erhöht sich einmalig für das erste Beitragsjahr, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird, um 200 € (Berufseinsteiger-Bonus), wenn der Zulageberechtigte zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht 25 Jahre alt war. Die Kinderzulage beläuft sich für Kinder, die ab 2008 geboren worden sind, auf jährlich 300 € und ansonsten auf 185 € im Jahr. Die Kinderzulage erhält grundsätzlich, wer zumindest während eines Monats des Beitragsjahres Kindergeld bezogen hat. Bei Eltern, die sich bei der Einkommensteuer zusammen veranlagern lassen können, bekommt die Mutter die Kinderzulage, solange die Eltern nicht etwas anderes beantragen.

Die volle Altersvorsorgezulage wird nur gewährt, wenn der Zulageberechtigte Mindestzahlungen in gesetzlich vorgeschriebener Höhe leistet (Mindesteigenbeitrag). Bei Rentenversicherungspflichtigen sind das jährlich grundsätzlich vier Prozent des rentenversicherungs-

pflichtigen Verdienstes im Vorjahr des Beitragsjahres, höchstens 2.100 €, abzüglich der zustehenden Altersvorsorgezulage. In jedem Fall ist mindestens ein Betrag von 60 € zu leisten.

Ist der Mindesteigenbeitrag nicht vollständig erbracht worden, wird die Altersvorsorgezulage anteilig gekürzt. Zahlt ein unmittelbar Zulageberechtigter seinen Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag ein, erhält auch sein mittelbar zulageberechtigter Ehepartner/eingetragene Lebenspartner eine Altersvorsorgezulage in voller Höhe. Auf den Mindesteigenbeitrag des unmittelbar Zulageberechtigten wird auch die Altersvorsorgezulage seines mittelbar zulageberechtigten Ehepartners/eingetragene Lebenspartners angerechnet.

Die Altersvorsorgezulage ist für jedes Beitragsjahr über die LBS zu beantragen. Der Bausparer kann die LBS bevollmächtigen, die Beantragung für ihn vorzunehmen (Dauerzulageantrag). Die bewilligte Zulage wird dem betreffenden Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben.

### Sonderausgabenabzug

Der Bausparer kann für die begünstigten Spar- und Tilgungsleistungen sowie für die ihm zustehende Altersvorsorgezulage einen Sonderausgabenabzug bis zu 2.100 € im Jahr beantragen, wenn er unmittelbar zulageberechtigt ist. Ist sein Ehepartner/eingetragene Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, so kann der Bausparer den besagten Sonderausgabenabzug in Höhe von bis zu 2.160 € für die von beiden Ehepartnern/eingetragene Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und für die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beantragen. Das Finanzamt prüft im

Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob der Sonderausgabenabzug oder die Altersvorsorgezulage für den Antragsteller finanziell vorteilhafter ist. Die Zulage verbleibt dem Antragsteller auf jeden Fall, ein über diesen Betrag hinausgehender Steuervorteil wird ihm vergütet. Ab dem Beitragsjahr 2010 setzt der Sonderausgabenabzug grundsätzlich die Erteilung einer Einwilligung des Bausparers in die Datenübermittlung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen nach § 10a Absatz 5 EStG voraus.

### Nachgelagerte Besteuerung

Die geförderten Spar- und Tilgungsleistungen, die Zulagen und die auf das Bausparguthaben entfallenden

Kapitalerträge sind vom Bausparer nachgelagert zu versteuern.





## Tarifvertrag

**Auszug aus dem Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen (TV AVWL) vom 22.04.2006 (IG Metall/Gesamtmittel)**

### § 2 Leistungen und deren Voraussetzungen

- Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3 dieses Tarifvertrages altersvorsorgewirksame Leistungen.
- Die altersvorsorgewirksame Leistung beträgt kalenderjährlich
 

für jeden Beschäftigten	319,08 €
für jeden Auszubildenden	159,48 €

 Die Leistung ist fällig nach den Bedingungen des zugrunde liegenden Altersvorsorgevertrages, ggf. auch monatlich anteilig (26,59 Euro für Beschäftigte bzw. 13,29 Euro für Auszubildende), spätestens jedoch mit der Dezemberabrechnung.
- Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
- Die Leistung ist anteilig zu zahlen, wenn nicht das gesamte Kalenderjahr Anspruch auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsvergütung besteht. Hierbei wird je ein Zwölftel der kalenderjährlichen Leistung für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.
- Der Anspruch auf die Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.

### § 3 Anlagearten und Verfahren

- Der Beschäftigte kann zwischen folgenden Arten der altersvorsorgewirksamen Anlage wählen:
  - Einzahlung in einen gem. § 10a, §§ 82 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) abgeschlossenen förderfähigen privaten Altersvorsorgevertrag des Beschäftigten (Anmerkung: auch LBS-Riester-Bausparvertrag/Darlehen),
- Ein Wechsel der jeweiligen Anlage ist nur zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Die vom Beschäftigten für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.
- Der Beschäftigte kann vom Arbeitgeber verlangen, auf den bestehenden Altersvorsorgevertrag gemäß Nr. 1 a) über die Leistungen nach diesem Tarifvertrag hinaus weitere aus seinem Nettoentgelt einzuzahlen.

## Förderung der privaten Altersvorsorge (Riester-Förderung)

Sparbeiträge auf einen zertifizierten Altersvorsorge-Bausparvertrag und Tilgungsbeiträge auf ein zertifiziertes Bauspardarlehen können mit der Altersvor-

sorgezulage und über den Sonderausgabenabzug gefördert werden (Abschnitt XI und § 10a EStG).

## Förderberechtigte

Der Kreis der unmittelbar Zulageberechtigten folgt aus § 10a Absatz 1 EStG. Unmittelbar zulageberechtigt sind im Wesentlichen

- in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung und in der inländischen Alterssicherung der Land- und Forstwirtschaft Pflichtversicherte,
- Beamte mit Besoldung nach dem Bundes- oder einem Landesbesoldungsgesetz,
- Personen, die eine inländische Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung oder eine inländische Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, wenn sie weitere Voraussetzungen erfüllen.

Aus einer Übersicht des Bundesfinanzministeriums ergibt sich, wer im einzelnen unmittelbar zulageberechtigt ist (Anlage 1 und 2 zum BMF-Schreiben vom 24.07.2013, Bundessteuerblatt Teil I 2013, Seite 1022 ff.).

Wer nicht unmittelbar zulageberechtigt ist, kann aber, wenn er mit einer unmittelbar zulageberechtigten Person verheiratet/verpartnert ist, mittelbar zulageberechtigt sein, wenn die Ehepartner/eingetragene Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person einen nach § 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Vertrag (Altersvorsorgevertrag) abschließt, zugunsten dieses Altersvorsorgevertrages im jeweiligen Beitragsjahr mindestens 60 € leistet und dass der unmittelbar zulageberechtigte Ehepartner/eingetragene Lebenspartner entweder auch einen solchen Vertrag abgeschlossen hat oder über eine nach § 82 Abs. 2 EStG förderbare Altersversorgung verfügt.

## Altersvorsorgezulage

Die Altersvorsorgezulage setzt sich zusammen aus der Grundzulage und ggf. der Kinderzulage. Die Grundzulage beträgt 175 € pro Jahr. Sie erhöht sich einmalig für das erste Beitragsjahr, für das eine Altersvorsorgezulage beantragt wird, um 200 € (Berufseinsteiger-Bonus), wenn der Zulageberechtigte zu Beginn des Beitragsjahres noch nicht 25 Jahre alt war. Die Kinderzulage beläuft sich für Kinder, die ab 2008 geboren worden sind, auf jährlich 300 € und ansonsten auf 185 € im Jahr. Die Kinderzulage erhält grundsätzlich, wer zumindest während eines Monats des Beitragsjahres Kindergeld bezogen hat. Bei Eltern, die sich bei der Einkommensteuer zusammen veranlagern lassen können, bekommt die Mutter die Kinderzulage, solange die Eltern nicht etwas anderes beantragen.

Die volle Altersvorsorgezulage wird nur gewährt, wenn der Zulageberechtigte Mindestzahlungen in gesetzlich vorgeschriebener Höhe leistet (Mindesteigenbeitrag). Bei Rentenversicherungspflichtigen sind das jährlich grundsätzlich vier Prozent des rentenversicherungs-

pflichtigen Verdienstes im Vorjahr des Beitragsjahres, höchstens 2.100 €, abzüglich der zustehenden Altersvorsorgezulage. In jedem Fall ist mindestens ein Betrag von 60 € zu leisten.

Ist der Mindesteigenbeitrag nicht vollständig erbracht worden, wird die Altersvorsorgezulage anteilig gekürzt. Zahlt ein unmittelbar Zulageberechtigter seinen Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag ein, erhält auch sein mittelbar zulageberechtigter Ehepartner/eingetragene Lebenspartner eine Altersvorsorgezulage in voller Höhe. Auf den Mindesteigenbeitrag des unmittelbar Zulageberechtigten wird auch die Altersvorsorgezulage seines mittelbar zulageberechtigten Ehepartners/eingetragene Lebenspartners angerechnet.

Die Altersvorsorgezulage ist für jedes Beitragsjahr über die LBS zu beantragen. Der Bausparer kann die LBS bevollmächtigen, die Beantragung für ihn vorzunehmen (Dauerzulageantrag). Die bewilligte Zulage wird dem betreffenden Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben.

### Sonderausgabenabzug

Der Bausparer kann für die begünstigten Spar- und Tilgungsleistungen sowie für die ihm zustehende Altersvorsorgezulage einen Sonderausgabenabzug bis zu 2.100 € im Jahr beantragen, wenn er unmittelbar zulageberechtigt ist. Ist sein Ehepartner/eingetragene Lebenspartner mittelbar zulageberechtigt, so kann der Bausparer den besagten Sonderausgabenabzug in Höhe von bis zu 2.160 € für die von beiden Ehepartnern/eingetragene Lebenspartnern geleisteten Altersvorsorgebeiträge und für die dafür zustehenden Altersvorsorgezulagen beantragen. Das Finanzamt prüft im

Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob der Sonderausgabenabzug oder die Altersvorsorgezulage für den Antragsteller finanziell vorteilhafter ist. Die Zulage verbleibt dem Antragsteller auf jeden Fall, ein über diesen Betrag hinausgehender Steuervorteil wird ihm vergütet. Ab dem Beitragsjahr 2010 setzt der Sonderausgabenabzug grundsätzlich die Erteilung einer Einwilligung des Bausparers in die Datenübermittlung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen nach § 10a Absatz 5 EStG voraus.

### Nachgelagerte Besteuerung

Die geförderten Spar- und Tilgungsleistungen, die Zulagen und die auf das Bausparguthaben entfallenden

Kapitalerträge sind vom Bausparer nachgelagert zu versteuern.